

Herr  
Dr. Malte Kleinwort  
Hirschgasse 16  
53121 Bonn

Bürgerdienste

Ordnungsangelegenheiten und  
Veranstaltungskoordination

Stadthaus  
♿ Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Per Mail an: [malte.kleinwort@gmx.de](mailto:malte.kleinwort@gmx.de)

Ansprechpartner/in Herr Malik Dine  
(auch für barrierefreie Dokumente)

Telefon 02 28. 77 32 88

Telefax 02 28. 77 22 56

E-Mail [malik.dine@bonn.de](mailto:malik.dine@bonn.de)

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 1, 3 A

Mein Zeichen 33-11 - Infektionsschutz

Datum 03.11.2020

Call-Center: 02 28. 77-0

Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)

Virtuelle Poststelle  
Kommunikationsregeln unter  
[www.bonn.de/dialog](http://www.bonn.de/dialog)

Öffnungszeiten  
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche  
telefonische Servicezeit  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bahnen: 61, 62, 66, 67  
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn  
IBAN: DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC: COLSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
IBAN: DE95 3806 0186 2003 7530 10  
BIC: GENODE1BRS

## Versammlungsrecht

**Ihre Anmeldung vom 07.10.2020**

**Ihre Versammlung am 08.11.2020**

## Versammlungs-/Aufstellungsort: Campus Poppelsdorf, Bonn

Sehr geehrter Herr Kleinwort,

gegen die von Ihnen geplante Durchführung einer Versammlung am 08.11.2020 von 15:00 bis 18:00 Uhr mit dem Thema „Geplante Erweiterung der A565 ohne Radschnellweg Tausend Räder auf den Tausendfüßler – Radschnellweg statt neuer Autofahrspuren auf der A565 (Fahrrad Demonstration)“ bestehen aus ordnungsbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden. In den Auflagen wurde auch das eingereichte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vom 31.10.2020 einbezogen.

1. Die Teilnehmenden der Versammlung haben strikt einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Personengruppen aus maximal zwei Hausständen können auf den Mindestabstand verzichten, (Vgl. § 2, Absatz 2, Ziffer 1 Coronaschutzverordnung NRW)
2. Zusammengehörige zulässige Personengruppen aus zwei Hausständen haben sich zu Beginn der Versammlung als solche gegenüber der Versammlungsleitung in geeigneter Art und Weise zu erkennen zu geben. Das kann zum Beispiel durch die gemeinsame Anmeldung und Einweisung bei und durch die Ordner der Versammlung oder ein gemeinsames Aufstellen am Versammlungs- oder Aufstellungsort erfolgen. Den zusammengehörigen Personengruppen ist es während der Durchführung der Versammlung nicht gestattet sich mit anderen Personengruppen zu durchmischen und der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Gruppen ist strikt einzuhalten, auch auf Wegen und Allgemeinflächen der Versammlung.
3. Es ist jeweils 1 Ordner für 10 Teilnehmende bereitzuhalten, der die Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen dieser

Verfügung bei den Teilnehmenden und Passanten koordiniert und überwacht.

4. Alle teilnehmenden Personen haben über die gesamte Dauer der Versammlung zwingend eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Vgl. § 3, Absatz 2, Ziffer 6 CoronaSchVO).
5. Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzerfordernisse ist auf geeignete Art und Weise einzufordern (Vorab-Informationen, z. B. über Ankündigungen und über die Bewerbung der Versammlung, Hinweisschilder am Versammlungsort, Ansagen mit Mikrofon oder Megaphon, Einzeleinweisung).
6. Personen, die unabgeklärte Symptome einer Corona SARS-CoV-2 Infektion aufweisen sind von der Versammlung auszuschließen.

Häufige Symptome einer Corona SARS-CoV-2 Infektion sind laut Robert-Koch-Institut (Stand: 30.10.2020) nachfolgend aufgeführte:

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz.

7. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 200 Personen zu begrenzen.
8. Der Versammlungsort/Aufstellungsort ist durch ein Absperrband oder gleich geeignete Mittel vom übrigen öffentlichen Raum und zu den Passanten abzugrenzen, um eine unregelmäßige Teilnahme an der Versammlung zu verhindern. Er ist so einzurichten, dass der gewöhnliche Fußgängerverkehr unter Einhaltung des Mindestabstands ungehindert passieren kann.
9. Am Versammlungsort/Aufstellungsort sind umweltneutrale Orientierungspunkte (Kreide oder ähnliches) im Versammlungsbereich einzuzichnen und / oder andere geeignete Hilfsmittel (Seilverbindungen, Zollstöcke oder Ähnliches) für die Mindestabstandswahrung nach Ziffer 1.) zu nutzen.
10. Der Versammlungsaufzug ist so zu organisieren und durchzuführen, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern nach Ziffer 1.) dieser Verfügung sowie zu Passanten gewährleistet wird. Auf Grund der Teilnehmendenanzahl und des Aufzugsweges ist von Passantenquerungsverkehr auszugehen. Es ist daher auch davon auszugehen, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern, selbst bei größtmöglicher Bemühung, während des Aufzugs zu unbeteiligten Passanten bzw. dritten Personen kurzzeitig nicht eingehalten werden kann. **Daher haben die Teilnehmenden während des Versammlungsaufzugs zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Die Ausnahmetatbestände nach § 3, Absatz 4, Ziffern 2 und 4 der Coronaschutzverordnung NRW bezüglich der Nichtverpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten uneingeschränkt. Bei einer Befreiung

von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen sind diese durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und auf Verlangen den hoheitlichen Einsatzkräften (Ordnungsbehörde, Polizei) vorzulegen.

11. Der Versammlungsaufzug wird in maximal vier Gruppen á 50 Personen aufgeteilt, die je nach Situation und Bedarf in 10 – 30 Metern Abstand zueinander den Aufzugsweg bestreiten, um den Mindestabstand nach Ziffer 1.) untereinander und zu den querenden Passanten bestmöglich einhalten zu können.
12. Passanten, die sich der Versammlung anschließen möchten, sind von den Ordnern entsprechend in die bei Ziffer 9.) aufgeführten Markierungen und in die Auflagen und Hygienevorkehrungen einzuweisen.

Dies gilt nur bis zur Erreichung der maximal zulässigen Teilnehmerzahl von 200 Personen.

13. Redebeiträge haben mit einem Mindestabstand von 4 Metern zwischen RednerInnen und den übrigen Versammlungsteilnehmenden zu erfolgen.
14. Soweit Gebrauchsgegenstände zwischen Teilnehmenden ausgetauscht werden, z. B. Megaphon und Mikrofon für Meinungsäußerungen, Kundgebungen und Ähnliches, sind diese beim Wechsel der Nutzenden ordnungsgemäß und vollständig zu desinfizieren. Das verwendete Desinfektionsmittel muss als mindestens „begrenzt viruzid“ gekennzeichnet sein und auf Verlangen ist die Kennzeichnung ggü. Einsatzkräften nachzuweisen.
15. Flyer oder Informationsmaterialien dürfen nur verteilt werden, wenn die verteilende Person Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe trägt, die regelmäßig zu wechseln sind und das entsprechende Informationsmaterial von jeder einzelnen Person aus einem dafür vorgesehen Behältnis entnommen werden kann.

Alternativ können Informationsmaterialien zur eigenständigen Mitnahme auf einem Tisch bzw. in einem geeigneten Behältnis bereitgestellt werden. Dabei ist die Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands nach Ziffer 1.) zu gewährleisten oder eine Mund-Nase-Bedeckung durch die Beteiligten zwingend aufzusetzen.

16. Die Versammlungsleitung hat aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und insbesondere wegen der hohen Anzahl an Teilnehmenden eine **einfache Rückverfolgbarkeit** nach § 4a Coronaschutzverordnung NRW einzurichten. In die Liste der Rückverfolgung sind auch Teilnehmende, die sich der Versammlung nach ihrem Beginn anschließen, aufzunehmen.

Die Liste hat folgende Daten über die Teilnehmenden zu enthalten:

- a. Vor- und Nachname

Seite 4

- b. Adresse
- c. Rufnummer / Telefonische Erreichbarkeit

Die Versammlungsleitung muss die Liste für die Dauer von 4 Wochen aufbewahren. Die Liste der Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn vorzulegen, wenn es zur Ermittlung von Kontaktpersonen aufgrund eines festgestellten Infektionsgeschehens einer teilnehmenden Person notwendig wird (§ 25 IfSG).

17. Personen, die nicht mit den Auflageerfordernissen dieser Verfügung einverstanden sind, müssen von der Versammlung ausgeschlossen werden.

—  
—  
—

---

**Begründung:**

Zu 1.)

Gemäß § 2, Absatz 2, Ziffer 1 Coronaschutzverordnung NRW ist bei der Durchführung von Versammlungen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Personen aus mehr als zwei Haushalten einzuhalten.<sup>7</sup>

Bezüglich der nachfolgenden Auflagen kann die nach dem Landesrecht für die Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde, für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Zu 2.)

Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Meter ist zwingende Voraussetzung und Hauptgrundlage zu Ermöglichung der Wahrnehmung des Versammlungsrechts nach Artikel 8 des GG in der aktuellen pandemischen Lage. Die Regelung zielt insbesondere daraufhin risikobehaftete Kontakte zu minimieren und die pandemische Lage unter Kontrolle zu bringen bzw. zu halten. Es ist nicht Ziel und Zweck der Regelung, das bei der Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen eine Vermischung von zusammengehörigen Personengruppen in verschiedener Konstellation erfolgt. Das Ziel der Kontaktminimierung wird durch ständig wechselnde Personenkonstellationen in zulässigen Gruppen nach Ziffer 1.) dieser Verfügung nicht erreicht.

Zu 3.)

Die verfügte Anzahl an Ordnern ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung notwendig. Es kann durch die Versammlungsleitung ohne Ordner bzw. Hilfskräfte nicht final sichergestellt werden, dass die Hygiene- und Infektionsschutzauflagen dieser Verfügung durchgängig eingehalten werden. Hierzu bedarf es vielmehr der organisatorischen Unterstützung der Versammlungsleitung durch Ordner, die insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen eingesetzt werden müssen. Der Einsatz von Ordnern ist bereits bei Versammlungen

zu regulären Zeiten üblich und unterstützt die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung. Angesichts der einzuhaltenden besonderen Sicherheitsvorkehrungen des Infektionsschutzes bei der Versammlung ist die festgelegte Anzahl an Ordnern zwingend notwendig. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nach dem Aufstellen der Versammlungsteilnehmenden Menschenansammlungen im Bereich des Aufstellungsortes bilden, die sich für die Anliegen der Versammlung interessieren, da hierin gerade das Ziel und der Zweck des Vorhabens liegt. Genauso gilt das für den Passantenquerungsverkehr während der Durchführung des Versammlungsaufzugs. Die Ordner unterstützen und koordinieren auch hinsichtlich der Interessierten und Passanten die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und haben Sorge zu tragen, dass die maximal genehmigte Teilnehmerzahl an der Versammlung nicht überschritten wird.

Zu 4.)

Gemäß § 3, Absatz 2, Ziffer 6 Coronaschutzverordnung NRW ist unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands nach Ziffer 1.) dieser Verfügung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei einer zulässigen Versammlung mit mehr als 25 Personen verpflichtend aufzuerlegen.

Zu 5.)

Die Information und Aufklärung über die Auflagen dieser Verfügung ist notwendig, damit diese von den Versammlungsteilnehmenden umgesetzt werden können.

Zu 6.)

Die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptommfreiheit ist erforderlich, um ein Infektionsgeschehen zu verhindern. Sollten Symptome auftreten und keine vorherige Abklärung erfolgt sein, besteht eine objektiv hinreichend konkrete Gefahr für den Ausschluss der Personen aus der Versammlung. Es überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, an einer präventiven Ausräumung von hinreichend konkreten Infektionsgefahren, das Interesse des Einzelnen an der Versammlung teilzunehmen. Die Verpflichtung, einzelne Personen von der Versammlung auszuschließen, stellt im Vergleich zur Auflösung der Versammlung das mildere Mittel dar.

Zu 7.)

Die Zahl der Teilnehmenden an der Versammlung wird, auf maximal 200 Personen beschränkt und folgt somit Ihrem Antrag. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf Grundlage der jeweiligen Voraussetzungen des angemeldeten Ortes zu bemessen. Auch wenn der Versammlungsort zunächst ausreichend Fläche bietet, so muss unter Berücksichtigung des Mindestabstandserfordernisses nach Ziffer 1.) dennoch ausreichend Platz zum Passieren für weitere Personen gegeben sein.

Zu 7. bis 13.)

Die beschriebenen Auflagen zielen insbesondere auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes nach Ziffer 1.) dieser Verfügung während Ihrer Versammlungsdurchführung ab. Dadurch sollen die Teilnehmenden

mit den dort beschriebenen Hilfsmitteln in Ihrem Verhalten unterstützt werden, um sich und dritte unbeteiligte Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Anzahl der Versammlungsteilnehmenden, die unter Wahrung des Mindestabstands in einer Gruppe nach Ziffer 9.) zusammen den Aufzugsweg bestreiten, richtet sich nach der, in der Länge zur Verfügung stehenden Fläche am Aufstellungsort. Als Grundlage zur Berechnung der Gruppengrößen wird die Länge von 37,5 Metern herangezogen. Dabei wurden die geläufigen und in der Vergangenheit genutzten Aufstellflächen in Bonn betrachtet (Münsterplatz, Markt, Friedensplatz, Rheinufer, Hofgarten). Die Einräumung einer Fläche in der Länge von 37,5 Metern ist dabei immer mindestens gegeben. Die Anzahl von 50 Personen ergibt sich bei einer Aufstellung der Teilnehmenden in zwei Reihen. Die Gruppengröße von 37,5 Metern eignet sich auch, um das Ziel der Auflage zu erreichen, den Passantenquerungsverkehr zu ermöglichen.

Zu 13.)

Bezüglich möglicher Redebeiträge wird die analoge Umsetzung der Ziffer XII., Ziffer 1.) Satz 2 der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ der Coronaschutzverordnung NRW, also 4 Meter zwischen Publikum und Darstellenden verpflichtend angeordnet.

Zu 14. und 15.)

Die Aerosol-, Tröpfchen und Kontaktübertragungen bilden nach aktuellem Kenntnisstand die Hauptübertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Daher ist die Oberflächenhygiene besonders zu beachten. Die Auflagen sind auch verhältnismäßig und zumutbar.

Zu 16.)

Die Aufforderung, eine Liste über die Teilnehmenden der Versammlung bereit zu halten bzw. die Kontaktrückverfolgung einzurichten findet ihre Rechtsgrundlage im § 25 IfSG und stützt sich auf die Entscheidung des OVG NRW 13 B 1422/20. Sie dient ausschließlich der effektiven und kurzfristigen Ermittlung von möglichen Kontaktpersonen, im Falle eines Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit Teilnehmenden der Versammlung. Sie wird insbesondere auch auf Grund der Personenanzahl der Versammlung angeordnet.

Der Versammlungsleitung ist es zuzumuten, eine entsprechende Liste zu erstellen und diese für die Dauer von 4 Wochen bereit zu halten, damit die Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn die Möglichkeit hat, entsprechende mögliche Kontakte zu ermitteln und die Ausbreitung des Virus nachzuverfolgen. Die Aufbewahrungsdauer von vier Wochen ist erforderlich um eine Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörde der Bundesstadt Bonn zu ermöglichen.

Zu 17.)

Es überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, an einer präventiven Ausräumung von hinreichend konkreten Infektionsgefahren, das Interesse des Einzelnen an der Versammlung teilzunehmen. Die Verpflichtung, einzelne Personen von der Versammlung auszuschließen, stellt im Vergleich zur Auflösung der Versammlung das mildere Mittel dar.

-----  
Ich habe die in dieser Verfügung erlassenen Auflagen unter Anwendung von pflichtgemäßen Ermessen gewählt, um Ihnen die Durchführung der Versammlung auch im Rahmen der akuten pandemischen Lage zu ermöglichen. Sie ergehen daher unter Beachtung von Art. 8 Absatz 1 GG bzw. unter Abwägung Ihres Interesses an der Durchführung der Versammlung und dem Interesse der Allgemeinheit und Bevölkerung an dem Schutz ihrer Gesundheit.

Die oben genannten Auflagen der Ziffern 1 bis 17 ergehen insgesamt zum Schutz vor neuen Infektionen. Sie sollen dazu beitragen, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und Neuinfektionen zu vermeiden. Grundlage bilden dafür die §§ 16 und 28 IfSG.

Die Entwicklung der pandemischen Lage in Bonn zeigt, dass die bisher getroffenen Maßnahmen, Verbote und Gebote des Infektionsschutzes konsequent durchgesetzt und in der aktuellen Situation mit mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage noch weiter verstärkt werden müssen. Die in der Vergangenheit zurückliegenden Maßnahmen im Frühjahr 2020 haben dazu geführt, dass die pandemische Lage auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn auf ein kontrollierbares Maß zurückgeführt werden konnte. Kennzahl für eine kontrollierte pandemische Lage ist, dass unter 35 bzw. 50 neue Infektionsfälle pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auf dem Gebiet der Bundestadt Bonn festgestellt werden. Die jetzt getroffenen Maßnahmen sind daher erforderlich, um die Ausbreitung des Virus weiterhin einzudämmen, Infektionsketten auch weiterhin nachzuverfolgen und zu unterbrechen und die Kontrolle über die pandemische Lage beizubehalten, bzw. wiederzuerlangen.

Die Auflagen entsprechen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie stellen angesichts des Rechts der Bevölkerung auf Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den mildesten Eingriff dar, der zudem die Durchführung der Versammlung nicht übermäßig beeinträchtigt.

**Ich weise vorsorglich daraufhin, dass bei dauerhaften, vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die erlassenen Auflagen und insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern durch die Teilnehmenden der Versammlung, die Einsatzkräfte vor Ort dazu angehalten sind, die Versammlung zu beenden und aufzulösen. Das dauerhafte ordnungsgemäße Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert zwar das Risiko eines Infektionsgeschehens. Die Maßnahme ist im Rahmen des Infektionsschutzes allerdings nicht als gleich geeignet zur Abstandswahrung anzuerkennen. Das Tragen der MNS-Bedeckung ist nur als elementares zusätzliches Instrument des Infektionsschutzes anerkannt und daher auch so anzusehen.**

**Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 18 Absatz 3 CoronaSchVO). Auch hier sind die Einsatzkräfte vor Ort dazu angehalten, festgestellte Verstöße entsprechend zu ahnden.**

Bei Unklarheiten zur ordnungsgemäßen Umsetzung der erlassenen Auflagen ist die versammlungsanmeldende Person bzw. die zur Versammlungsleitung bestimmte Person verpflichtet sich eingehend und geeignet vorzubereiten. Dabei hat sie sich geeignete und allgemein anerkannte Informationen zum Infektions- und Hygieneschutz einzuholen. Das kann insbesondere bei den fachlich zuständigen Stellen für den Infektions- und Hygieneschutz, hier insbesondere beim Robert-Koch-Institut erfolgen. Auf den nachfolgenden Internetseiten können Informationen dazu selbstständig eingeholt werden. Die nachfolgenden Seiten beinhalten auch Informationen auf verschiedenen Sprachen und umfassen auch einen Link für „Leichte Sprache“.

- <https://www.rki.de/>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/in-risikosituationen.html>
- <https://www.zusammengegencorona.de/>
- <https://covapp.rki.de/>
- <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus>
- [https://www.rki.de/DE/Service/Leichte-Sprache/LS\\_Corona-Ratgeber\\_tab-gesamt.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Service/Leichte-Sprache/LS_Corona-Ratgeber_tab-gesamt.html?nn=13490888)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Malik Dine



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).